

[7.] s. AH 39/2 Punkt 10

[8.] Dieser Pachtvertrag, der 2 Jahre Gültigkeit habe, beginne am 26. April 1637. Weiteres s. AH 39/2 Punkt 11

[9.] Als Bürgen hätten sich dessen Vater, Jakob Christen sen., sowie die beiden Schwäger, die Gebrüder Hansjakob und Hansulrich<sup>1</sup> Riser von Bremgarten, zur Verfügung gestellt. "Dargegen der Lächenman den ermelten Bürgen siner frouwen guot für Jre mehrere sicherheit Ingesetzt."

Die Bürgen würden sich für den Fall, dass der Müller seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkomme, bereiterklären, für die Zinszahlungen während der Pachtdauer aufzukommen.

Bei Abschluss des Vertrages seien die oberwähnten Bürgen, ferner anstelle seines Vaters [Beat II. Zurlauben] Landschreiber Beat Jakob I. Zurlauben, als derzeitiger Besitzer der Wälismühle, sowie Ulrich Honegger, Spitalmeister [Spitalvogt] und Rat von Bremgarten, anwesend gewesen.

[Johann] Meyenberg, Stadtschreiber von Bremgarten und Apostol. Protonotar, habe von diesem Lehensvertrag 2 gleichlautende Exemplare angefertigt und mit seiner Unterschrift versehen.

1) Durchgestrichen

---

Original  
AH 39, 7-8

4

1627 [August 7.] Samstag vor Laurentius

A

PACHTVERTRAG<sup>1</sup> ZWISCHEN LANDSCHREIBER BEAT II. ZURLAUBEN UND HANS RUDOLF HUBER, MUELLER DER WÄELISMUEHLE [IN BREMGARTEN]

---

1. Sozusagen identisch mit AH 39/2 Punkt 1

[2.] Pro abgenützten Zoll der Mahlsteine werde, wobei jeder der Vertragspartner je die Hälfte zu tragen habe, 1 Taler berechnet.

[3.] Zurlauben habe für 20 Kronen ein "Müli Ross", das beiden Vertragspartnern dienen solle, gekauft. Dies bedinge aber,

dass der Pächter dem Lehensherrn die Hälfte des Kaufpreises zurückerstatte. Die Nahrung des Pferdes - *"hörw und fuohr"* - hingegen habe Zurlauben allein zu bestreiten, während das Beschlagen des Pferdes Hubers Angelegenheit sei. Sofern der Müller das Pferd nicht gerade brauche, könne Zurlauben dieses für seine Zwecke verwenden. Benötigte der Müller indessen 2 Pferde, solle Zurlauben *"sin Ryt Ros"*, sofern er es nicht gerade selber brauche, zur Verfügung stellen.

- [4.] Der Müller solle einen *"Müli Karen"*, dessen Räder aber der Lehensherr zu bezahlen habe, anschaffen. Für den Unterhalt habe der Müller aufzukommen; seien jedoch neue Bestandteile erforderlich, müssten diese vom Lehensherrn bezahlt werden.
- [5.] *"Krösch, Sprür und Stoub"* solle der Müller für die Schweine und das Pferd verwenden und nur einen ev. Rest an den Lehensherrn abliefern.
- [6.] Bei der Heu- und Emdernnte sollen die Müllersleute nach Möglichkeit mithelfen.
- [7.] *"Jtem der müller soll die halb Pündten Znutzen gwallt han, darinn ouch eins oder Zwey garten Betth machen."*
- [8.] Dieser Pachtvertrag, der bei vorzeitiger Auflösung eine gegenseitige Kündigungsfrist von 1 Monat vorsehe, solle 1 Jahr lang Geltung haben. *"Faals aber einiche unthriw vom Müller verspürt wurde, Alsdann all wuchen dis anbeding unnd verglych us sin sol."*
- [9.] Sämtliche Erträgnisse der Mühle und der *"stampff"* sollen vom Müller in einem *"Kasten"*, wozu auch der Lehensherr einen Schlüssel besitze, aufbewahrt werden. Der Inhalt solle alle Wochen zu gleichen Teilen verteilt werden, *"was aber über fünf viertel Ist, dasselbig dem herren alleinig Zuo dienen und gehören sol"*.
- [10.] *"Zum haber Zuotheeren soll der herr das kessy und Jeder halb holtz dartzuo geben, gehört dann Jedem der gwün Im habermäl auch halb."*

Verzeichnis des *"Müligschirr"* :

*"2 kernnen standen, 1 kernnen- und 1 bös mälsib, 3 wannen darunder ein niuwe"*

Jst, 2 hebysen ein kleins und ein grosses, 1 Kleinen ysenschlegel, und sonst ein ysinen Karenhammer, 3 glatthemmer und 1 spitzhammer, 1 viertel, 1/2 viertel, 1 fierling, 1 Jmi, 8 ell nüw Bütteltuoch dem Müller geliffert, 1 handtsagen<sup>2</sup>, 1 handtbyel<sup>2</sup>, 2 acht viertlig Seck, unnd 1 mütigen Sack, ein Buchysen<sup>3</sup>."

[Die nächsten 3 Zeilen späterer Eintrag:] Alles, was hier nicht durchgestrichen sei, habe auch der neue Müller Lenz [Lorenz] Herzog besessen, 21. November 1627.

"Uff hievorgescriben datum wegen der Steinen was Jnn verschinnen Zwey Jaren daran verschlissen, habent sy sich miteinandern ungar und unabgemessen sonst verglichen, und namlich für den abgang gerechnet 4 Zol 3 fierling, gehört Jedem halb, bringt Jedem 2 Zol 1 1/2 fierling, die der Müller dem herren schuldig Jst zuo zallen.

Also drüber verplybent die Stein Jnn achtung wie volget:

Erstlich der Rellen boden	12 Zol
der Rellen löuffer	2 1/2 Zol
Jtem der wyssmüli boden	9 Zol
und der löuffer	1 1/2 Zol
Jtem hussmüli boden	11 Zol
der Löuffer	7 Zol

Jtem uff merbemelt datum, habent herr Landtschryber, und Leemüller miteinanderen gerechnet, Erstlich wegen der Stampfmüli, so Leemüller vor Jaren verdinget Zemachen, Er bym selben verding, wyls sitther Zevollen ussgemacht hat, Er, über das herr Lanndtschryber vor Jaren daran gwert, noch gevordert, Erstlich 14 Gl. und sitther nüws daran verdient 5 Gl. und sonst 3 Gl. by jüngster Rechnung vorghan by kernen welche Rechnung ungar vor dreyen wuchen beschehen. Dargegen was herr Landtschryber Jme vor Zwey Jaren An kernen und roggen fürgesetzt, Jnn sin bruch kommen, desglychen von verschlissnen Zölen wegen an den Müli Steinen, und ein Jarzins von Rosses wegen, dis alles gegeneinanderen abgerechnet, hette herren Landtschrybern 2 Gl. ushin gehört. Aber uff das er Jnn der stampfmüli dest flyssiger sige, hat er mit dem Müller wett geschlagen. Also das keiner uff dismal dem anderen nüt schuldig verplyben, unnd bed diser Rechnung Content und Zefriden gsin.

Daby war Uriel Seiwit diser Zyt Schryber Zuo hitzkilch."

1) Dieser Pachtvertrag sei auch schon vor 2 Jahren abgeschlossen worden.

2) Durchgestrichen

3) Später hinzugesetzt.